

Die Stadt Bad Kötzing erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung der Benutzung des Kurparks „Auwiesen“ in Bad Kötzing (Kurparksatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Bad Kötzing unterhält den Kurpark „Auwiesen“ als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bestandteile des Kurparks sind insbesondere alle Grünflächen, Blumenbeete und -gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, Wege, Stege und Brückenbauwerke, der Pavillon, sämtliche Wasserflächen, das Kioskgebäude mit Toilettenanlage, die Minigolfanlage, die Sommerstockschießbahnen, Parkplätze sowie alle Plätze und Spielplätze im Parkbereich.
- (2) Einrichtungen des Kurparks sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z.B. Brunnen- und Beleuchtungsanlagen, Pfingstfigur, Fahnen, Kunstwerke)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sandkästen, Bänke, Tische, Stühle, Liegestühle, Papierkörbe, Abfallbehälter, Kneippenrichtungen, Toilettenanlagen);
 - c) Gebäude (z.B. Pavillon, Kiosk, Lagerschuppen).

§ 3 Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit

Jede Person ist berechtigt, den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Stadt (oder von Dritten nach Genehmigung durch die Stadt), für ihre Veranstaltungen im Kurparkbereich ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4 Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer des Kurparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, unreinigen oder verändern.
- (2) Die Benutzer des Kurparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Kurpark ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und sonstigen Gehölzen
 - b) die Ausübung von Sportarten, wodurch Einrichtungen und Bestandteile des Kurparks beschädigt werden könnten
 - c) das Rad-, Mofa-, Moped- und Motorradfahren und das Parken, Abstellen und Waschen dieser Verkehrsmittel sowie das Benutzen sonstiger Fortbewegungsgegenstände (z.B. Inline-Skaten, Skateboards usw.), ausgenommen das Fahren mit Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen,
Auf ausdrücklich dafür ausgewiesenen Radwegen ist das Radfahren erlaubt.

- d) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter) und die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll
 - e) das Besteigen von Bäumen, Brückenbauwerken und sonstiger Einrichtungen,
 - f) das Entfernen von Stühlen und sonstiger Einrichtungen von ihren Standorten,
 - g) das Liegen auf Tischen,
 - h) das Zelten und Nächtigen,
 - i) das Betreten von Blumenbeeten und -gärten,
 - j) das Errichten von offenen Feuerstätten,
 - k) das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 - l) das Benutzen von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten,
 - m) das Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen,
 - n) das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren aller Art und gewerbliche Leistungen und die Abhaltung von Vergnügungen, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art. Dies gilt nicht für den Betrieb des Kiosk.
 - o) das Mitbringen von Haustieren mit Ausnahme von Hunden, die jedoch angeleint geführt werden müssen; Hundekot ist vom Hundeführer(in) sofort zu beseitigen
 - p) das Füttern der Enten
 - q) der Aufenthalt im betrunkenen Zustand.
- (4) Feiern und Veranstaltungen aller Art dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Stadt (Anmeldung im Büro der Kurverwaltung und Tourist-Info) und den damit einhergehenden entsprechenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe im Park.

§ 5 Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze im Kurpark, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen sind ganzjährig zur Benutzung freigegeben, soweit es die Wetterverhältnisse erlauben. Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

§ 6 Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen durch Haustiere, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- (2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 7 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung des Kurparks über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein, bestimmte Kurparkbestandteile und -einrichtungen oder bestimmte Teile davon während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 9 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung des Kurparks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Einzelanordnungen

Die Stadt und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, im Kurparkbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, in die Kurparkbestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von der Polizei und Berechtigten der Stadt, vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Kurparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist Folge zu leisten. Wer aus dem Kurpark verwiesen ist, darf ihn auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 12 Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzer des Kurparks haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Kurparkbestandteilen und -einrichtungen, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Kurparks und seiner Einrichtungen (§ 2) erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, wenn einer Person, der sich die Stadt zur Unterhaltung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Kurparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.
- (5) Die Beleuchtung im Park wird täglich mit der einsetzenden Dämmerung in Betrieb genommen und um 24.00 Uhr wieder abgeschaltet.

§ 13 Ausnahme im Einzelfall

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 14 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 13) zugelassen ist,
2. entgegen § 5 die Kinderspielplätze, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen benutzt, 
3. der Wiederherstellungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt, 
4. entgegen § 7 den Kurpark über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
5. eine Benutzungssperre gemäß § 8 zuwiderhandelt,
6. einer aufgrund des § 10 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,
7. einem gemäß § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bad Kötzing, 20.11.2007 

Wolfgang Ludwig
Erster Bürgermeister 